

Amtsblatt

der Stadt Rheinberg

Amtliches Bekanntmachungsblatt

27. Jahrgang

Ausgabetag: 09.01.2013

Nr. 1

<u>Inhalt:</u>	<u>Seite:</u>
- Einladung zu einer Sondersitzung des Personal- und Organisationsausschusses des Rates der Stadt Rheinberg am 15.01.13	2 – 3
- Bekanntmachung über die Widmung von Straßen im Stadtgebiet Rheinberg hier: Amazonstraße und Minkeldonk	4 – 6
- Bekanntmachung über die Widmung von Straßen im Stadtgebiet Rheinberg hier: Am Kuhteich	7 – 9
- Bekanntmachung über die Widmung von Straßen im Stadtgebiet Rheinberg hier: Parkplatzanlage Kamperstraße	10 – 12
- Bekanntmachung über die Widmung von Straßen im Stadtgebiet Rheinberg hier: Ortsteil Ossenberg – Hohes Feld (Stichstraße), Pastor-Blanke-Platz (Stichstraße), Kirchstraße (Dorfgemeinschaftsplatz Ossenberg)	13 – 16
- Bekanntmachung über die Benennung und Widmung von Straßen im Stadtgebiet Rheinberg hier: Geh- und Radweg Alpener Straße / Industrie- und Gewerbepark Xantener Straße (IGP)	17 – 19

Impressum:

Herausgeber:

Verantwortlich für den Inhalt:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Kontakt:

Der Bürgermeister, 47495 Rheinberg, Kirchplatz 10 (Stadthaus)

Bürgermeister der Stadt Rheinberg

Nach Bedarf

Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Stadthaus der Stadt Rheinberg, Zimmer 8 (Auskunft), und anderen Ausgestellen im Stadtgebiet möglich.

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.rheinberg.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Stadtverwaltung Rheinberg, Zimmer 143,

Telefon 02843/171-131, Telefax 02843/171-480, e-mail-Adresse: Stadtverwaltung@Rheinberg.de



Rheinberg, den 02.01.2013

Einladung

zu einer Sondersitzung des **Personal- und Organisationsausschusses** des Rates der Stadt Rheinberg am Dienstag, 15. Januar 2013, um 17:00 Uhr, im Sitzungszimmer Raum 249 des Stadthauses in Rheinberg

I. öffentliche Sitzung

Tagesordnung

TOP	Betreff	Vorlagennummer
1	Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit	
2	Ausschließungsgründe gemäß § 31 GO	
3	Anerkennung der Niederschrift über die Sitzung vom 30.10.2012	
4	Handlungsempfehlungen zum Allevo-Gutachten	1/2013
5	Gutachten der Fa. Allevo zur Betriebsform des DLB	2/2013
6	Ergänzung(en) der Tagesordnung	
7	Bericht über die Ausführung von Beschlüssen	
8	Anfragen, Mitteilungen, Verschiedenes	

II. nichtöffentliche Sitzung

Tagesordnung

TOP	Betreff	Vorlagennummer
9	Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit	
10	Anerkennung der Niederschrift über die Sitzung vom 30.10.2012	
11	Information durch den Personalrat	
12	Nachbesetzung einer Fachbereichsleitung	
13	Ergänzung(en) der Tagesordnung	
14	Bericht über die Ausführung von Beschlüssen	
15	Anfragen, Mitteilungen, Verschiedenes	

- 4 -



Bekanntmachung **über die Widmung von Straßen im Stadtgebiet Rheinberg**

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028 SGV: NRW. 91, ber. in GV NRW 1996 S.81, S. 141, S. 216, S. 355, ber. 2007 S. 327, geändert durch Art. 182 des Dritten Befristungsgesetzes April 2005 GV. NRW. S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2011 (GV. NRW. S. 732) in der zurzeit gültigen Fassung, werden hiermit die nachfolgend aufgeführten Straßen im Sinne des

§ 3 Abs. 1 Nr. 3 StrWG NW der Straßengruppe gemäß	Gemeindestraßen und
§ 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NW der Straßenuntergruppe	Anliegerstraßen

zugeordnet und dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Amazonstraße:	Gemarkung Rheinberg, Flur 18, Flurstücke 654, 659, 662, 666 = gepunktet dargestellter Bereich
Minkeldonk:	Gemarkung Rheinberg, Flur 18, Flurstücke 638, 639, 349, 652, 661, 670, 673, 674, 675, 676 = schraffiert dargestellter Bereich

Beschränkungen werden nicht festgesetzt

Der nachfolgende Lageplan, aus dem die genaue Lage und Ausdehnung der genannten Verkehrsflächen hervorgeht, ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Die Straßenreinigung der oben genannten Straßen obliegt der Stadt Rheinberg und umfasst gem. § 1 Abs. 2 des Straßenreinigungsgesetzes NRW auch die Winterwartung.

Hinweis der Verwaltung:

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch **nicht** verlängert.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes schriftlich Klage erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Hinweise:

1. Diese Widmung, durch die die Eigenschaft einer öffentlichen Straße bzw. einer Verkehrsfläche im Rechtssinne begründet wird, tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
2. Die genaue Lage und die Ausdehnung der gewidmeten Fläche ist aus dem Plan ersichtlich, der beim Bauverwaltungsamt der Stadt Rheinberg, Stadthaus, Kirchplatz 10, 47495 Rheinberg,

Zimmer 221, öffentlich ausliegt und dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann.

Rheinberg, den 13.12.2012

Stadt Rheinberg
Der Bürgermeister
In Vertretung

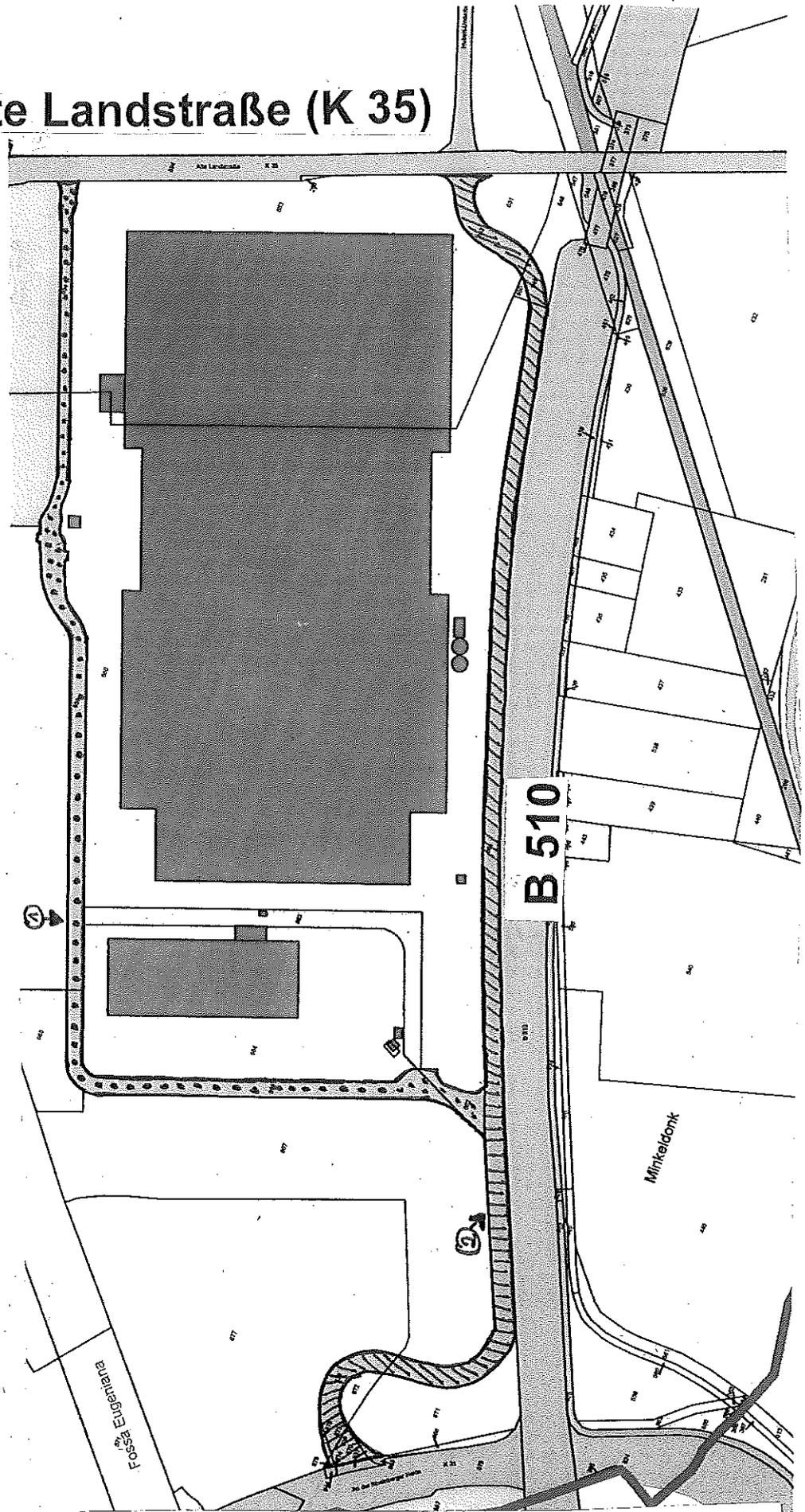


Paus
I. Beigeordneter

Alte Landstraße (K 35)

① Amazonstraße (gepunkteter Bereich)

② Minkeldonk (schraffierter Bereich)



An der Rheinberger Heide (K31)

Bekanntmachung über die Widmung von Straßen im Stadtgebiet Rheinberg

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028 SGV: NRW. 91, ber. in GV NRW 1996 S.81, S. 141, S. 216, S. 355, ber. 2007 S. 327, geändert durch Art. 182 des Dritten Befristungsgesetzes April 2005 GV. NRW. S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2011 (GV. NRW. S. 732) in der zurzeit gültigen Fassung, wird hiermit die nachfolgend aufgeführte Straße im Sinne des

§ 3 Abs. 1 Nr. 3 StrWG NW der Straßengruppe **Gemeindestraße und**
gemäß

§ 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NW der Straßenuntergruppe **Anliegerstraße**

zugeordnet und dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Am Kuhteich

Gemarkung Orsoy-Stadt, Flur 18, Flurstück 760

Beschränkungen werden nicht festgesetzt

Der nachfolgende Lageplan, aus dem die genaue Lage und Ausdehnung der genannten Verkehrsfläche hervorgeht, ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Die Straßenreinigung und der Winterdienst an der Straße „Am Kuhteich“ obliegt gem. § 2 Abs. 1 i. V. mit § 1 Abs. 2 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Rheinberg den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke.

Hinweis der Verwaltung:

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch **nicht** verlängert.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes schriftlich Klage erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Hinweise:

1. Diese Widmung, durch die die Eigenschaft einer öffentlichen Straße bzw. einer Verkehrsfläche im Rechtssinne begründet wird, tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
2. Die genaue Lage und die Ausdehnung der gewidmeten Fläche ist aus dem Plan ersichtlich, der beim Bauverwaltungsamt der Stadt Rheinberg, Stadthaus, Kirchplatz 10, 47495 Rheinberg,

Zimmer 221, öffentlich ausliegt und dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann.

Rheinberg, den 13.12.2012

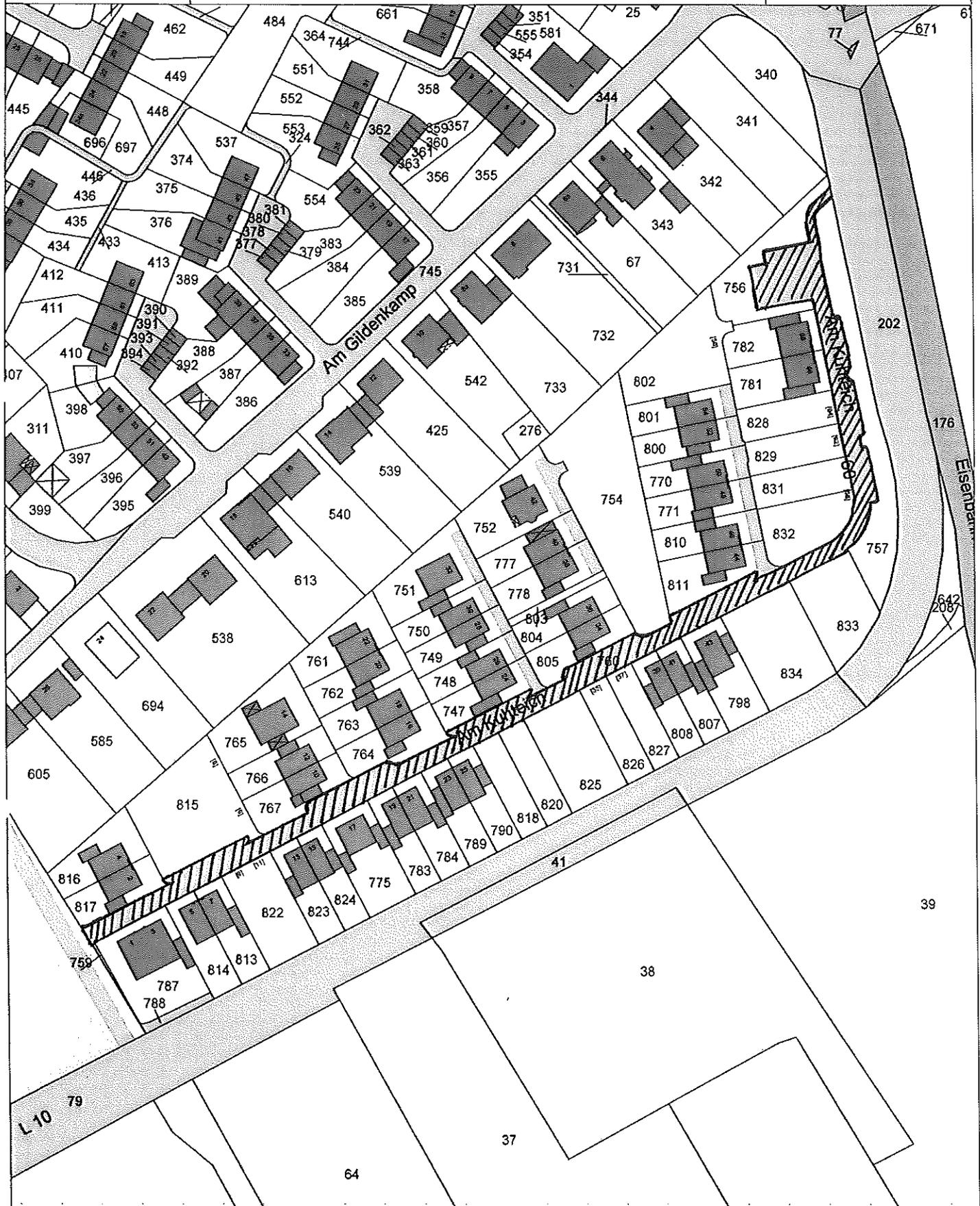
Stadt Rheinberg
Der Bürgermeister
In Vertretung



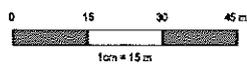
Paus
I. Beigeordneter

Image:

Lageplan StraÙe "Am Korteid"



M 1 : 1500



Bekanntmachung **über die Widmung von Straßen im Stadtgebiet Rheinberg**

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028 SGV: NRW. 91, ber. in GV NRW 1996 S.81, S. 141, S. 216, S. 355, ber. 2007 S. 327, geändert durch Art. 182 des Dritten Befristungsgesetzes April 2005 GV. NRW. S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2011 (GV. NRW. S. 732) in der zurzeit gültigen Fassung, wird hiermit die nachfolgend aufgeführte Straße im Sinne des

§ 3 Abs. 1 Nr. 3 StrWG NW der Straßengruppe gemäß	Gemeindestraße und
§ 3 Abs. 4 Nr. 2 und 3 StrWG NW der Straßenuntergruppe	Anliegerstraße/sonstige Gemeindestraße

zugeordnet und dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Parkplatzanlage Kamperstraße

Gemarkung Rheinberg, Flur 14, Flurstücke 529, 531, 535, 536, 537, 538 und 539

Folgende Beschränkung wird gem. § 6 Abs. 3 StrWG NRW bzgl. der o.g. Fläche festgelegt:

- Teilfläche 1 (in Anlage 1 gepunktet abgebildet) ist nur werktags in der Zeit von 17.00 – 07.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen für die Öffentlichkeit freigegeben. In der übrigen Zeit stellt die Fläche Betriebsgelände dar.

Gem. § 1 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Rheinberg findet die Straßenreinigung und ein Winterdienst nur für die Parkplatzeinfahrt bis zur Schranke durch die Stadt Rheinberg statt.

Der nachfolgende Lageplan, aus dem die genaue Lage und Ausdehnung der genannten Verkehrsfläche hervorgeht, ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Hinweis der Verwaltung:

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch **nicht** verlängert.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes schriftlich Klage erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Hinweise:

1. Diese Widmung, durch die die Eigenschaft einer öffentlichen Straße bzw. einer Verkehrsfläche im Rechtssinne begründet wird, tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

- 11 -
2. Die genaue Lage und die Ausdehnung der gewidmeten Fläche ist aus dem Plan ersichtlich, der beim Bauverwaltungsamt der Stadt Rheinberg, Stadthaus, Kirchplatz 10, 47495 Rheinberg, Zimmer 221, öffentlich ausliegt und dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann.

Rheinberg, den 13.12.2012

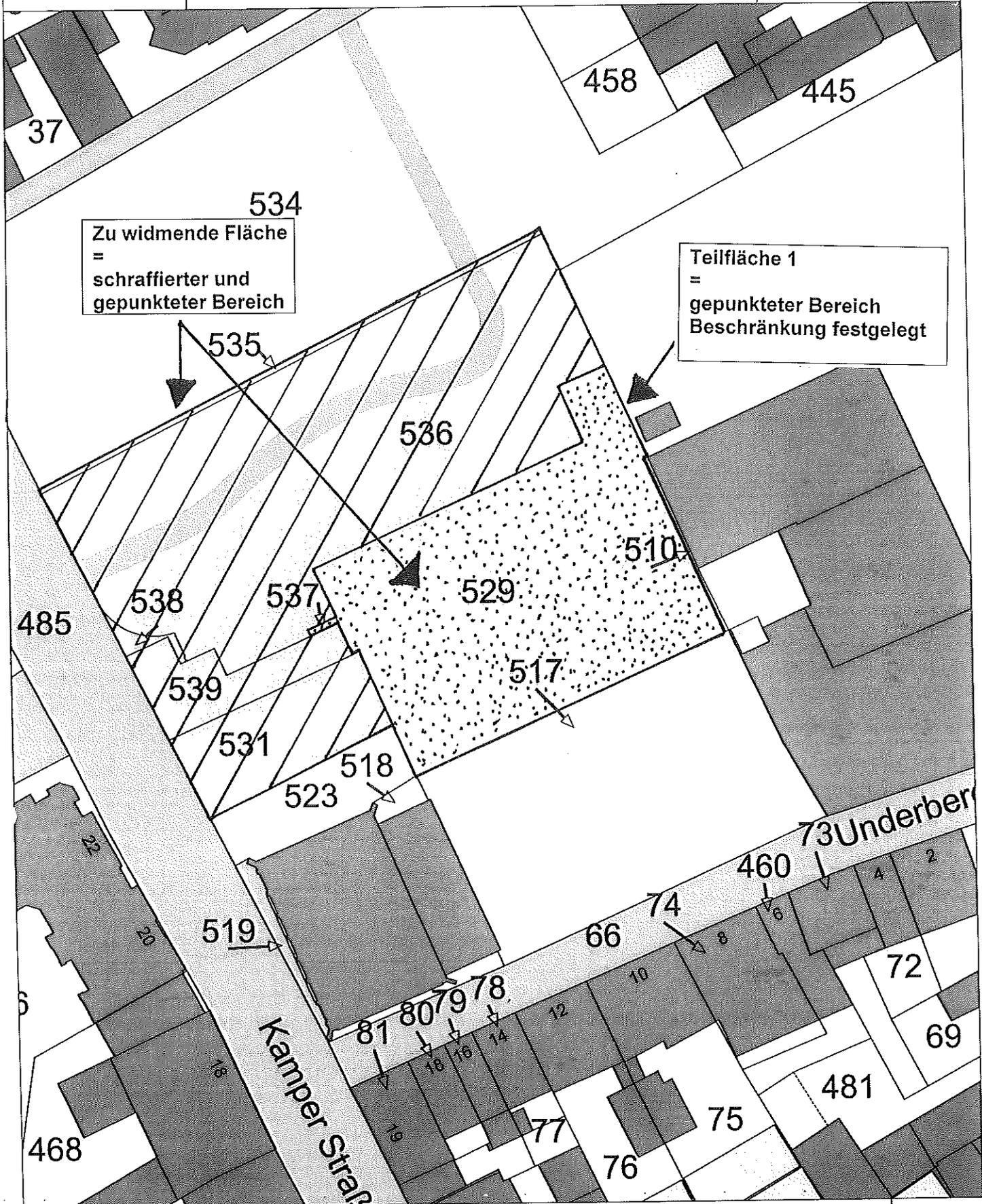
Stadt Rheinberg
Der Bürgermeister
In Vertretung



Paus
I. Beigeordneter

Image:

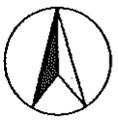
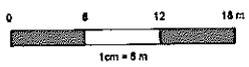
Widmung
Parkplatzanlage Kamperstraße



Zu widmende Fläche
= schraffierter und gepunkteter Bereich

Teilfläche 1
= gepunkteter Bereich
Beschränkung festgelegt

M 1 : 600





Bekanntmachung
über die Widmung von Straßen im Stadtgebiet Rheinberg

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028 SGV: NRW. 91, ber. in GV NRW 1996 S.81, S. 141, S. 216, S. 355, ber. 2007 S. 327, geändert durch Art. 182 des Dritten Befristungsgesetzes April 2005 GV. NRW. S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2011 (GV. NRW. S. 732) in der zurzeit gültigen Fassung, werden nachfolgende Straßen, Wege und Plätze im Stadtgebiet Rheinberg dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Sämtliche Straßen/Wege/Plätze werden eingestuft in:

Straßengruppe: Gemeindestraßen gemäß § 3 (1) Ziff. 3 StrWG NRW

Straßenuntergruppe: Sonstige Gemeindestraße gem. § 3 (4) Ziff. 3 StrWG NRW sind Fußwege, Fuß- und Radwege, Fußgängerbereiche, Parkplätze und Mehrzweckflächen.

<u>Straße/Weg/Platz</u>	<u>Widmungsbereich</u>	<u>Beschränkung</u>
Ortsteil Ossenberg		
Hohes Feld (Stichstraße)	Gemarkung Ossenberg, Flur 3, Flurstück 1402 Lageplan 1	Fuß- und Radweg kein Kraftfahrzeugverkehr Im Bebauungsplan Nr. 6 mit „F+R“ versehen
Pastor-Blanke-Platz (Stichstraße)	Gemarkung Ossenberg, Flur 3, Flurstück 1353 Lageplan 1	Fuß- und Radweg kein Kraftfahrzeugverkehr Im Bebauungsplan Nr. 6 mit „F+R“ versehen
Kirchstraße (Dorfgemeinschafts- platz Ossenberg)	Gemarkung Ossenberg, Flur 3, Flurstück 1395 und 1396 Lageplan 2	Mehrzweckfläche (Parken/Veranstaltungen)

Die nachfolgenden Lagepläne, aus denen die genaue Lage und Ausdehnung der genannten Verkehrsflächen hervorgeht, sind Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Die Straßenreinigung und der Winterdienst an den vorgenannten Fuß- und Radwegen obliegt gem. § 2 Abs. 1 i. V. mit § 1 Abs. 2 der Straßenreinigungssatzung den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke.

Hinweis der Verwaltung:

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch **nicht** verlängert.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes schriftlich Klage erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Hinweise:

1. Diese Widmung, durch die die Eigenschaft einer öffentlichen Straße bzw. einer Verkehrsfläche im Rechtssinne begründet wird, tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
2. Die genaue Lage und die Ausdehnung der gewidmeten Fläche ist aus dem Plan ersichtlich, der beim Fachbereich Bauverwaltung der Stadt Rheinberg, Stadthaus, Kirchplatz 10, 47495 Rheinberg, Zimmer 221, öffentlich ausliegt und dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann.

Rheinberg, den 13.12.2012

Stadt Rheinberg
Der Bürgermeister
In Vertretung



Paus
1. Beigeordneter

Widmung von Straßen in Rheinberg-Ossenberg

Datum: 03.09.2012

Image:

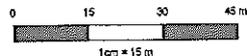
Kirchstraße (Dorfgemeinschaftsplatz) - Gemarkung Ossenberg, Flur 3, Flurstück 1395 und 1396

Lageplan 2



M 1 : 1500

Lageplan 2



zu widmende Verkehrsfläche





Bekanntmachung
über die Benennung und Widmung von Straßen im Stadtgebiet Rheinberg

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028 SGV: NRW. 91, ber. in GV NRW 1996 S.81, S. 141, S. 216, S. 355, ber. 2007 S. 327, geändert durch Art. 182 des Dritten Befristungsgesetzes April 2005 GV. NRW. S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2011 (GV. NRW. S. 732) in der zurzeit gültigen Fassung, wird hiermit die nachfolgend aufgeführte Straße im Sinne des

§ 3 Abs. 1 Nr. 3 StrWG NRW der Straßengruppe
gemäß
§ 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW der Straßenuntergruppe

**Gemeindestraße und
selbständiger Geh-
und Radweg**

zugeordnet und dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Geh- und Radweg Alpener Straße/ Industrie und Gewerbepark Xantener Straße (IGP)

Gemarkung Rheinberg, Flur 8, Flurstück 319 teilweise

Der nachfolgende Lageplan, aus dem die genaue Lage und Ausdehnung der genannten Verkehrsfläche hervorgeht, ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Da der Geh- und Radweg außerhalb der geschlossenen Bebauung liegt, erfolgt keine Straßenreinigung nach § 4 Abs. 1 des Straßenreinigungsgesetzes NRW und keine Winterwartung.

Hinweis der Verwaltung:

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch **nicht** verlängert.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes schriftlich Klage erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Hinweise:

1. Diese Widmung, durch die die Eigenschaft einer öffentlichen Straße bzw. einer Verkehrsfläche im Rechtssinne begründet wird, tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

2. Die genaue Lage und die Ausdehnung der gewidmeten Fläche ist aus dem Plan ersichtlich, der beim Fachbereich Bauverwaltung der Stadt Rheinberg, Stadthaus, Kirchplatz 10, 47495 Rheinberg, Zimmer 221, öffentlich ausliegt und dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann.

Rheinberg, den 13.12.2012

Stadt Rheinberg
Der Bürgermeister
In Vertretung



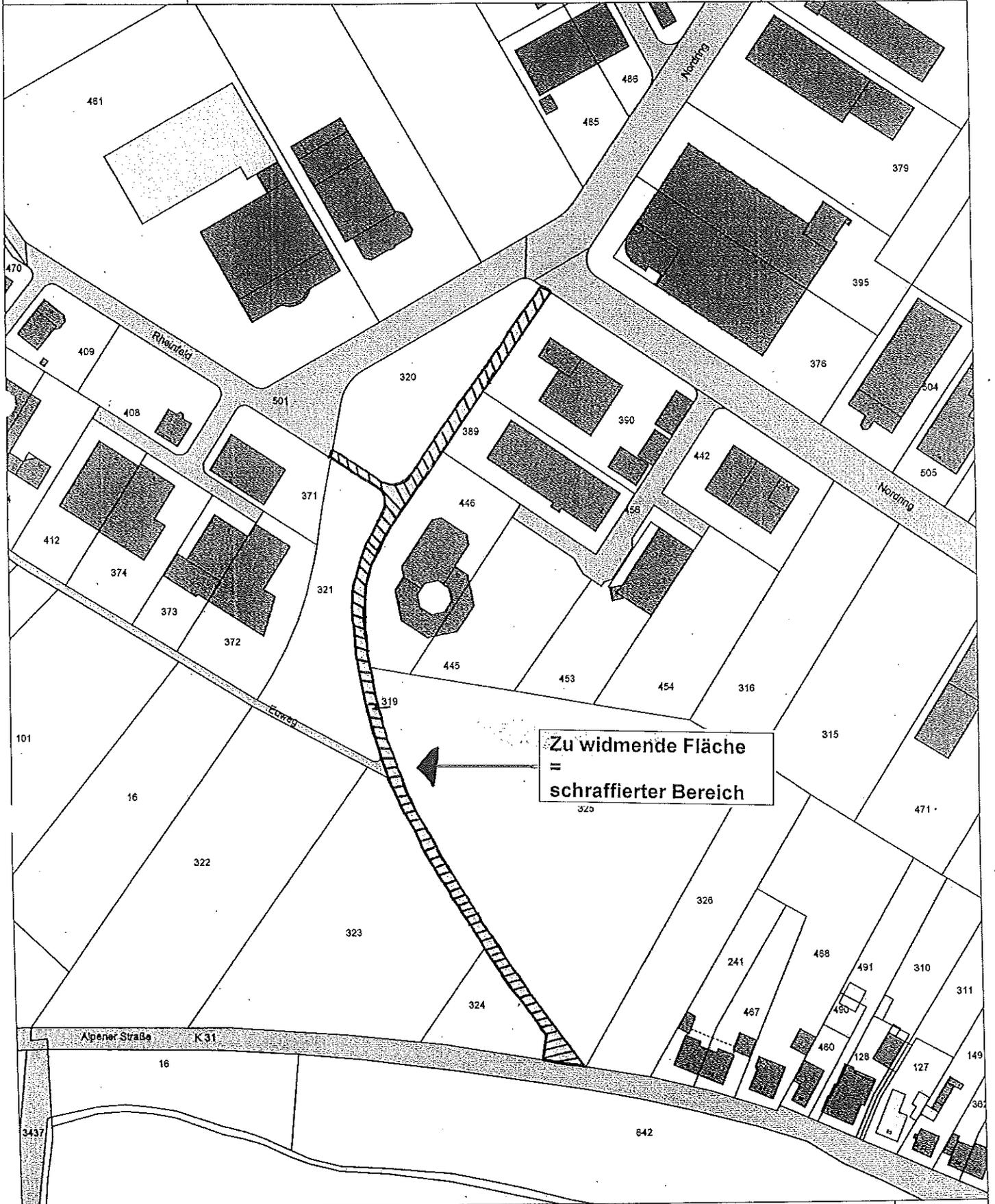
Paus
I. Beigeordneter

Lageplan Widmung Fuß- und Radweg

Datum: 02.08.2012

Image:

Alpener Straße Richtung IGP



M 1 : 2000

